Die Beamten des Cantons Linth an den Gesezgebungs- und Vollziehungs-Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542904

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

führt und geleistet werden; treffen dann die Bedingungen eines vollständigen juristischen Beweises nicht ein, so kann der Richter den Beschuldigten auch dann nicht zu der gesezlichen Straffe verfällen, wenn er selbst mit eignen Augen den Beklagten das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, hätte begehen sehen. Der Criminalrichter kann daher, ohne sich selbst zu widersprechen, in den Fall kommen, den Beklagten moralisch für schuldig zu halten, und ihn gleichwohl von der ordentlichen Straffe loszählen zu müssen. Sein Ausspruch kann folglich nicht allemal als eine Erklärung der Unschuld angesehen werden, sondern sehr oft als eine Erklärung: „Daß gegen den Beklagten nicht ein hinlänglicher gerichtlicher Beweis „seines angeschuldeten Verbrechens vorhanden sey, um „ihn mit der darauf gesezten Straffe belegen zu können."

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Beamten des Cantons Linth an den Gesezgebungs- und Vollziehungs-Rath der helvetischen einen und untheibaren Republik.

Bürger!

Zum erstenmal wenden wir Beamte des Cant. Linth, uns an Euch erste Vorsteher unseres Freystaates; wir würden es auch heute nicht thun, wenn Stillschweigen nicht Vergehen gegen unsere Nachkommen wäre.

Der Friede des festen Landes ist abgeschlossen; der grosse Kampf hört endlich auf; Sicherheit — und mit diesem auch Wohlstand, werden in die Gegenden zurükkehren, aus denen der Krieg sie verscheuchte, und auf diese Begleiterinn des Friedens hat auch unser Vaterland, das gewaltsam zu diesem grossen Kampf mit hingerissen wurde, begründete Ansprüche.

Wir wollen die Ereignisse der verflossenen drey Jahre hier nicht aufzählen; wir wollen den Ursachen derselben nicht nachspüren; wir wollen nicht einmal über erlittenes Unrecht klagen; aber wir fodern Belohnung für unsre dargebrachte Opfer, und Gewährleistung für die Zukunft.

Wir fodern eine Verfassung, die geeignet ist, unser verlohrnes Ansehen von Aussen wieder zu verschaffen, die uns volle Unabhängigkeit, Sicherheit giebt und uns nicht zum Söldner eines mächtigen Nachbarn macht. Eine Verfassung, die uns Ruhe und Eintracht von Innen gewähret; eine Verfassung, die uns eine Regierung giebt, bey der Tugend und Rechtschaffenheit, und nicht Geburt den Vorsiz führt, die die Verfassung selbst nicht zum Spielraum ihrer Leidenschaften macht, sondern mit starkem Arm, Sicherheit und Recht handhabet.

Und eine solche Verfassung können wir nur erwarten, wenn

Einheit des Staats
Gleiche Rechte aller Bürger desselben,
Und das gleiche Gesez für Alle,

die unwandelbaren Grundlagen desselben sind. Von Euch erste Vorsteher erwarten wir diese, und dann soll auch unsere Achtung Euch ehren, und unsere Nachkommen werden Euer Andenken segnen.

Gruß und Hochachtung.

Glarus, 28. Horn. 1801.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Sendschreiben an den Bürger J. den Advokaten des Bürger U. Von Joh. Heinr. Bremi, Professor in Zürich. Im März 1801. 8. S. 10.

Nach der Weise gewöhnlicher kleiner Bullenbeisser, hatte in seinem Sendschreiben an den B. U. der B. Bremi gedrohet: er würde dem B. U. auf den Fersen folgen... Dem Wanderer, der auf ein solches Thierchen zu stoßen den Unfall hat, bleibt die Wahl: entweder Geduld zu tragen, bis das kleine Geschöpf sich müde gebellt hat, oder ihm eins auf die Schnautze zu versetzen. Was der Bürger U. thun wird, wissen wir nicht: aber der B. Bremi ist izt einmal im Eifer: er springt rechts und links — und so greift er nun „so sehr es ihm eckelt" auch den B. J. an. — Lustig ist der Rath, welchen er (S. 9) dem B. U. giebt: es solle derselbe, wenn er ihm nicht antworten wolle, „wenigstens durch Schweigen seine Uebereilung wieder gut machen, und dadurch das thun, was der „niedrigste Grad der Pflicht sey." Nun hat B. Bremi gesiegt! Nun kann er, wie er sich (S. 8) sehr edel ausdruckt: „seinem Gegner ins Gesicht lachen und ein Schnippchen schlagen." Wenn B. U. schweigt, so geschieht das, weil B. Bremi ihm's geboten hat.

J.